

# RS Vwgh 1996/12/18 95/12/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §75 Abs2;

BDG 1979 §75 Abs3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/12/0067 E 17. September 1997 96/12/0372 E 16. April 1997

## Rechtssatz

Enthält der Bescheid, mit dem dem Beamten Karenzurlaub gewährt wurde, keinerlei Feststellungen darüber, welche Gründe hierfür maßgeblich waren, und hat er auch nicht über eine Anrechnung von Zeiten des gewährten Karenzurlaubes nach § 75 Abs 3 BDG 1979 abgesprochen, so ist der Rückgriff auf den Antrag des Beamten auf Gewährung des Karenzurlaubes sowie sonstige Unterlagen, die diesem Verfahren zugrunde lagen, ein geeignetes Mittel, zu klären, ob die Voraussetzungen nach § 75 Abs 3 BDG 1979 gegeben sind oder nicht (Hinweis E 20.12.1995, 94/12/0104).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120059.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)